

ERB- UND FAMILIENRECHT

„Es braucht Herz, Hirn und Bauch“

Im Gespräch. Fehler bei der Nachfolgeregelung können den Fortbestand eines Unternehmens gefährden. Rechtsanwalt und Universitätsprofessor Johannes Reich-Rohrwig erklärt, auf welche Stolpersteine man achten sollte.

Herr Professor, Ihr aktuelles Buch heißt: „Erbrecht: Richtig vererben, richtig schenken, Fehler vermeiden“. Was verstehen Sie persönlich darunter?

Bei einer Vermögensübergabe sollte nichts dem Zufall überlassen werden. Man trägt ja nicht nur für sich Verantwortung, sondern auch für seine Familienmitglieder. Bei der Nachfolgeregelung kommt es darauf an, die Weichen so zu stellen, dass die Nachkommen nicht vor den Kopf gestoßen und gegeneinander ausgespielt werden. Ziel muss sein, dass alle weiterhin friedlich miteinander auskommen. Eine gute Lösung ist eine solche, in der sich alle wiederfinden.

Wann ist der richtige Zeitpunkt für eine Unternehmensübergabe und für die Errichtung des Testaments?

Beides sollte lieber früher als später erfolgen, denn nichts ist schlimmer, als ohne Testament zu versterben. Die gesetzliche Erbfolge führt häufig zu einer schlechteren Lösung. Auch darf eine Nachfolgeregelung keinesfalls unter Zeitdruck stehen. Sie sollte rechtzeitig erfolgen, bevor die geistigen Kräfte oder die Urteilsfähigkeit nachlassen und es für eine wohldurchdachte Lösung zu spät ist.

Was sagt Ihre Erfahrung: Wie schwierig ist es, zu Lebzeiten eine Nachfolgeregelung zu treffen?

Mir ist es nicht anders ergangen als vielen anderen: Man schiebt das Thema, wie man sein Vermögen zu Lebzeiten übergibt oder testamentarisch regelt, vor sich her. Das ist eine Hürde, für die man Anlauf nehmen muss. Hier tut man sich leichter, wenn man einen erfahrenen Berater bezieht, dem man seine Gedanken mitteilt, mögen sie zunächst auch noch unstrukturiert sein. Im gemeinsamen Gespräch findet man leichter eine Lösung, als wenn man sie allein austüfteln muss. Der Berater bringt Ideen ein und zeigt Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen des Zulässigen auf.

Ein Quantensprung ist die Erkenntnis, dass der Erblasser seinen Nachfolgern Freiraum geben und sie nicht in ein enges Korsett hineinpressen sollte, das die Nachkommen bei der Verfügung und Verwaltung des übergebenen oder vererbten Vermögens allzu sehr einengt. Das ist auch der Grund, warum Privatstiftungen



Rechtsanwalt Johannes Reich-Rohrwig rät Unternehmern dringend zu einem Testament, da die gesetzliche Erbfolge meist zu einer schlechteren Lösung führt.

achten?

Ist der Erblasser nicht Alleingesellschafter, sondern Mitgesellschafter in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, muss seine Nachfolgeplanung die gesellschaftsvertraglichen Übertragungsbeschränkungen berücksichtigen. Auch eventuelle Syndikatsverträge dürfen nicht übersehen werden. Wenn Gesellschafts- oder Syndikatsvertrag ein Aufgriffsrecht zugunsten der Mitgesellschafter vorsehen, ist es empfehlenswert zu versuchen, von den Mitgesellschaftern die Zustimmung für eine Ausnahmeregelung zu erhalten. Zu denken ist auch an persönliche Haftungen, die der Gesellschafter beispielsweise für einen Bankkredit oder einen Leasingvertrag eingegangen ist. Diese Haftungen sollten jenem Erben beziehungsweise Übernehmer auferlegt werden, der den betreffenden Gesellschaftsanteil erhält.

Welche Folgen drohen, wenn die Vermögensnachfolge nicht optimal läuft?

Streitigkeiten unter den Erben haben in der Praxis häufig negativen Einfluss auf das Unternehmen, das dem Erblasser gehört oder an dem er beteiligt war. Deshalb sollte die Vermögensnachfolge mit großer Umsicht und noch zu Lebzeiten geregelt werden. Wer den richtigen Zeitpunkt der Unternehmensübergabe versäumt, kann großen Schaden anrichten und damit sein eigenes Lebenswerk zerstören. Ist kein geeigneter Nachfolger vorhanden oder wäre die Übertragung des Unternehmens mehr Last als Vorteil, sollte auch ein Verkauf des Unternehmens beziehungsweise des Gesellschaftsanteils noch zu Lebzeiten angedacht werden. Dabei spielt der Zeithorizont eine wichtige Rolle: Steht der Verkäufer aufgrund seines fortgeschrittenen Alters unter Zeitdruck, drückt das den Preis. Bei großen Unternehmen muss man rechtzeitig einen professionellen Verkaufsprozess aufsetzen und international Käufer suchen. Ich empfehle hier in jedem Fall, versierte Berater beizuziehen. Denn neben der Kaufersuche geht es auch um rechtliche und steuerliche Fragen.

Nützliche Hintergrundinformationen dazu finden Sie unter: www.cms.law

heute - dreißig Jahre nach Einführung des Privatstiftungsrechts - vielfach als schlechte Lösung empfunden werden: Denn die Nachkommen fühlen sich als defacto entmündigt und von der Verwaltung und Nutzung des Stiftungsvermögens ausgeschlossen oder zumindest vom Wohlwollen des Stiftungsvorstands abhängig.

Man sollte daher mit seinen Familienmitgliedern über die Vermögensnachfolge sprechen und eine Lösung finden, die sowohl den Fähigkeiten als auch den Präferenzen und Bedürfnissen der Familienmitglieder Rechnung trägt. Man trifft auch Situationen an, in denen Familienmitglieder stark verfeindet sind. Hier ist zu Einzelgesprächen oder einer Mediation zu raten. Wenig hilfreich sind Lösungen, bei denen einzelne Familienmitglieder quasi bestraft werden. Eine Vermögensnachfolge sollte unter Wahrung von Augenmaß, Gleichbehandlung sowie Wertschätzung für alle Kinder erfolgen. Sonst könnte der Familien-

friede über Generationen hinweg beeinträchtigt werden.

Welchen Einfluss haben das Erbrecht und das Pflichtteilsrecht auf die Vermögensnachfolge?

Das gesetzliche Erbrecht gibt den Ehegatten und den Kindern, und sofern diese vorverstorben sind, den Enkelkindern einen Erbanteil am Vermögen. Das Pflichtteilsrecht ist quasi das Auffangnetz für die gesetzlichen Erben, die - wenn die letzwillige Verfügung etwas anderes bestimmt - in aller Regel wenigstens die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils erhalten.

Wie bringt man Pflichtteilsansprüche und die stabile Fortführung eines Unternehmens unter einen Hut?

Indem man eine klare Regelung im Testament trifft und eventuell den Pflichtteilsberechtigten Werte zuordnet, die den Pflichtteil abdecken. Das wäre auch denkbar in Form einer Unterbeteiligung, eines Genuss-

rechts oder eines Geld-Legats, das auf bis zu fünf Jahre aufgeteilt auszuzahlen ist.

Ist ein Unternehmen in Gefahr, wenn es in die Verlassenschaft fällt?

Mit dem Tod eines Unternehmers tritt in vielen Fällen ein Vakuum in der Unternehmensführung und bei Entscheidungen ein. Dies kann für das Unternehmen höchst nachteilig sein. Denn gewisse Entscheidungen können vom Management nicht allein getroffen werden und es fehlt auch die notwendige Kontrolle. Schwierigkeiten gibt es auch, wenn die Erben untereinander uneins sind und in der Folge keine stabile Eigentümerentscheidung möglich ist. Ein Verlassenschaftskurator, der vom Gericht eingesetzt ist, wird üblicherweise ebenfalls keine langfristigen strategischen oder finanziellen Entscheidungen treffen.

Worauf muss man bei der Vererbung von Gesellschaftsanteilen

Vermögensübergabe in Familienunternehmen

Ist die Übergabe von Gesellschaftsanteilen zu Lebzeiten zu bevorzugen, oder sollte man zuwarten?

Die Übergabe sollte in aller Regel spätestens im Alter von 65 bis 70 Jahren erfolgen; die junge Generation soll in ihren besten Jahren die Unternehmensführung übernehmen können.

Welche Vor- und Nachteile hat die Übergabe zu Lebzeiten?

Der Vorteil: Das Unternehmen bekommt einen jungen, frischen Unternehmensinhaber oder Gesellschafter und es werden all jene Schwierigkeiten, die bei einer ungeregelten Nachfolge eintreten, vermieden. Der Nachteil: Man kann sich in seinem Nachfolger getäuscht haben. Und wenn er keinen gesetzlichen Grund zum Widerruf der Schenkung setzt, ist eine Schenkung eine endgültige Maßnahme und das Vermögen ist dahin. Dagegen kann man vertraglich Vorsorge treffen.

Ist die unstrukturierte Übergabe eine Gefahr für das Unternehmen?

Ja, denn der Nachfolger sollte in der Lage sein, Pflichtteile oder Legate, die der Erblasser aussetzt, zu bezahlen. Man sollte auch schauen, dass ausreichend Bargeld vorhanden ist, sodass Geld nicht zum großen Streitpunkt wird.

Wann sollte ein Unternehmer mit der Vorbereitung der Kinder als Nachfolger beginnen?

Zu dem Zeitpunkt, wo er sich ein Bild über die Fähigkeiten der Kinder machen kann, ihre charakterliche Eignung, ihre fachliche und soziale Kompetenz und ihre Führungskompetenz beurteilen kann. Naturgemäß handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die auch daneben gehen kann. Aber wer zuversichtlich ist, wird selten enttäuscht. Die Übergabe setzt auch die Bereitschaft des Übergebers voraus, dass er sich entweder ganz oder doch zumindest in

die zweite Reihe zurückzieht und seinem Nachfolger den erforderlichen Freiraum gewährt.

Wenn ein Unternehmer zwei oder mehr Kinder hat, wie lässt sich die Nachfolge am besten regeln?

Das ist eine Frage der Eignung, der Neigung und der Fähigkeiten der Kinder. Man muss das immer situationsadäquat regeln. Wenn die Kinder minderjährig sind, wird die Regelung anders aussehen als vielleicht zehn oder zwanzig Jahre später. Natürlich kommt es auch darauf an, dass man Kinder rechtzeitig auf ihre künftigen Aufgaben vorbereitet und die Kinder diese Aufgaben auch tatsächlich freiwillig übernehmen.

Welche Rolle spielt der Gesellschaftsvertrag bei der Weitergabe von Gesellschaftsanteilen?

Der Gesellschaftsvertrag kann die Weitergabe beschränken oder sogar defacto unmöglich machen, wenn

er ein Aufgriffsrecht für die anderen Gesellschafter vorsieht.

Soll der Vermögende seine Vermögensnachfolge allein ausarbeiten oder einen Berater und seine Nachfolger beziehen?

Jeder Gesellschafter tut gut daran, wenn er einen Berater bezieht, der alle rechtlichen und steuerlichen Aspekte berücksichtigt. Die Nachfolgeplanung soll besser nicht über die Köpfe der Nachfolger hinweg erfolgen, sondern diese sollten einbezogen werden.

Was ist zu tun, wenn ein Patriarch das Unternehmen beherrscht?

Hier gilt es Lösungen zu finden, die dazu beitragen, dass diese starke Unternehmerpersönlichkeit im fortgeschrittenen Alter den Sessel räumt und auch einsieht, dass das gut ist. Seine Erfahrungen könnte er etwa als Mitglied eines Beirats oder Aufsichtsrats weitergeben.

VERANSTALTUNGS-TIPP:

„Vermögensübergabe: Testament und Erbschaft“, 6. Juli 2022, 17.00 Uhr, Ort: CMS, Gauermannngasse 2, 1010 Wien

Details: cms.law/de/aut/events
Anmeldung: johannes.reich-rohrwig@cms-rrh.com +43/1/40443-1250

BUCH-TIPP:

„Erbrecht: Richtig vererben, richtig schenken, Fehler vermeiden“
2. Auflage, Linde.

Das Werk bietet eine kompakte Darstellung der Materie und vermittelt praxisnah und anschaulich alle Aspekte des Vererbens und Schenrens.



INFORMATION

Diese Seite entstand mit finanzieller Hilfe von CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH.